

Kreistagsdrucksache Nr. 065/18/1

AZ. GB4/41

Bitte austauschen gegen die bereits vorliegende KTDS 065/18

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Tübinger Linke: Bleiberecht für Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 06.06.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 11.07.2018

Sachverhalt:

Die Fraktion Tübinger Linke hat mit Schreiben vom 16.05.2018 folgenden Antrag gestellt:

Der Kreistag Tübingen unterstützt die Forderung von über 80 Unternehmern aus Baden-Württemberg an Landesinnenminister Thomas Strobl, allen Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit – unabhängig von ihren jeweiligen Herkunftsländern – ein Bleiberecht zu erteilen und damit die andauernde Rechtsunsicherheit sowohl der Geflüchteten wie auch der Unternehmen zu beenden. Dazu gehört, dass die Drei-plus-Zwei-Regel auf die einjährigen Ausbildungsgänge ausgedehnt wird. Ein sicherer Ausbildungsstatus für die Flüchtlinge kann nicht solange warten, bis der jahrelange Streit um ein Einwanderungsgesetz geklärt ist.

Bereits 2017 wurde von der Fraktion Tübinger Linke ein ähnlicher Antrag gestellt. Mit Vorlage 072/17 wurde die Rechtslage erläutert. Es handelt sich hierbei um Bundesgesetze, deren Änderung nicht in Händen des Landesgesetzgebers liegt. An dieser Rechtslage hat sich seither nichts geändert. Diese Rechtslage wird nachfolgend nochmals dargestellt und in der Anlage um eine schematische Darstellung ergänzt:

Darstellung der Rechtslage zu Ziffer 1 des Antrages:

1. Arbeit/Ausbildung während des Asylverfahrens

- 1.1. Gemäß § 61 Asylgesetz (AsylG) darf ein Ausländer, der verpflichtet ist in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Den in die Landkreise verteilten Asylbewerbern, die sich seit 3 Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, darf eine Beschäftigung oder Ausbildung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt (Vorrangprüfung) oder deren Zustimmung nicht notwendig ist. Die vorgenannten Regelungen gelten dann nicht, wenn ein Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß 29 a AsylG (vor allem Balkan) nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt hat. Dieser darf eine Beschäftigung oder Ausbildung nicht aufnehmen, solange das Asylverfahren andauert.
- 1.2. Die Vorrangprüfung wurde in Baden-Württemberg seit dem 06.08.2016 für die Dauer von 3 Jahren ausgesetzt.

2. Arbeit/Ausbildung nach positivem Asylverfahren:

Flüchtlinge, deren Asylantrag positiv entschieden wurde, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis und dürfen ohne jegliche Zustimmung eine Ausbildung oder eine Beschäftigung ausüben.

3. Arbeit/Ausbildung nach negativem Asylverfahren:

3.1. Ausbildungsduhlung nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Der Ausländer hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung, wenn er eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Ausbildungsduhlung wird nicht erteilt, wenn

- der Ausländer sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen;
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können;
- er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a AsylG ist und sein nach dem 31.08.2016 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde;
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen;
- der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Während der Zeit der qualifizierten Berufsausbildung erhält der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (in der Regel 3 Jahre). Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhält der Geduldete einmalig eine weitere Duldung für 6 Monate zur Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, sofern er nicht im Ausbildungsbetrieb verbleiben kann.

Die erteilte Ausbildungsduhlung erlischt kraft Gesetzes,

- wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. In diesem Fall wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zwecke der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt;
- wenn der Ausländer wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

3.2 Für eine an die Ausbildungsduhlung anschließende Beschäftigung in einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt, wenn weitere Grundvoraussetzungen (vgl. Ziffer 3.4.4.) vorliegen, sogenannte „3+2-Formel“ (§ 18 a Abs. 1 a AufenthG).

3.3 Eine Beschäftigung während eines laufenden Asylverfahrens und nach dessen negativem Ausgang außerhalb einer Ausbildungsduhlung nach § 60 a AufenthG und einer anschließenden Beschäftigung im erlernten Beruf nach § 18 a Abs. 1 a AufenthG gewährleistet einen Abschiebeschutz nur im Rahmen der Regelung der folgenden Ziffer 3.4.

3.4 Aufenthaltserlaubnis für qualifiziert Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung § 18 a Abs. 1 AufenthG.

Einem geduldete Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat und der Ausländer im Bundesgebiet

3.4.1 eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde oder

3.4.2 mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit 2 Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt wurde, oder

3.4.3 als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderer Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war.

3.4.4 Ferner ist Voraussetzung, dass der geduldete Ausländer

- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevant Umstände getäuscht wurde,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt,
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

In seiner Sitzung am 12.07.2017 (KT-DS 072/17) hat der Kreistag über den damaligen Antrag der Fraktion Tübinger Linke Beschluss gefasst.

Die Ziffern 1 und 2 des Antrags wurden vom Kreistag abgelehnt:

1. Der Kreistag begrüßt die Initiative von vielen Ehrenamtlichen und mittelständischen Betrieben in Baden-Württemberg, sich für ein garantiertes Bleiberecht für geflüchtete Azubis einzusetzen. Der Kreistag Tübingen fordert die Landesregierung auf, Geflüchteten, die sich bei uns in Ausbildung befinden oder die eine Arbeit haben, im Rahmen der Rechtslage nicht abzuschieben. (Straftäter und Terroristen bleiben von dieser Regelung wie bisher ausgenommen)
2. Bei den Einzelfallprüfungen sind die betroffenen Arbeitsgeber und Institutionen anzuhören und ihre Stellungnahmen im Rahmen der Rechtslage zu berücksichtigen.

Die Ziffer 3 des Antrags wurde vom Kreistag modifiziert und beschlossen:

3. Der Kreistag sieht die Notwendigkeit eines Einwanderungsgesetzes und fordert die Bundesregierung auf, zügig ein entsprechendes Gesetz in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen. Er bittet die Landesregierung das Vorhaben zu unterstützen.

Fazit:

Die Verwaltung schlägt vor, am Beschluss vom 12.7.2017 festzuhalten, zumal eine entsprechende Änderung des Aufenthaltsgesetzes des Bundes kaum schneller von statten gehen kann als der Erlass eines von der Regierungskoalition in Berlin vereinbarten Einwanderungsgesetzes.